KULTURRAUM LEIPZIGER RAUM

Beschlussvorlage	**BV 2023/08**

Einreicher: **Konventsvorsitzender**	aktuelles Gremium: Konvent	Sitzung am: 27.11.2023
	öffentlich ja	
Graichen	Az.: KR 03	erstellt am: 15.11.2023

Gegenstand:

Förderrichtlinie des Kulturraumes Leipziger Raum zur Vergabe von Zuwendungen im Rahmen des SächsKRG vom 14. Juni 2018 mit Wirkung ab 01.01.2024

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Beratungstermin	Beratungsergebnis
1	Beirat	18.10.2023	empfohlen
2	Konvent	27.11.2023	

Beschlussentwurf

Der Konvent des Kulturraumes Leipziger Raum beschließt

die als Anlage beigefügte „Förderrichtlinie“ des Kulturraumes Leipziger Raum.

Gesetzliche Grundlagen

- § 4 Abs. 2 Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert.
- § 5 Abs. 2 Pkt. 3. der Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum in der Fassung vom 05.03.2018.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO), der Änderung der Vergabeverfahren für Investitionsmittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) / investive Verstärkungsmittel nach Kapitel 12 Titel 88302 Sächsischer Haushaltsplan sowie der Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) sind Anpassungen der Förderrichtlinie des Kulturraumes notwendig.
In diesem Zusammenhang wurden im Bereich der spartenspezifischen Regelungen in Zusammenarbeit mit dem Kulturbeirat die Festlegungen an die Förderpraxis angepasst.

Anlagen: Förderrichtlinie mit Synopse und Anlagen